



MINISTERIO
DEL INTERIOR



VERLÄNGERUNG VON EU-FÜHRERSCHEINEN

Seit dem 19.01.2013 gibt es einen einheitlichen EU-Führerschein, dessen Verlängerung mithilfe des einheitlichen Formulars innerhalb den von der spanischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Fristen erfolgt.

1.- INHABER VON ABGELAUFENEN ODER IN NÄCHSTER ZEIT ABLAUFENDEN EU-FÜHRERSCHEINEN

Führerscheine, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Land im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach EU-Recht ausgestellt wurden, sind in Spanien zu den gleichen Bedingungen wie bei Ausstellung an ihrem Herkunftsort gültig. Dies gilt unter der Maßgabe, dass das zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderliche Alter dem zur Erlangung des gleichwertigen spanischen Führerscheins entspricht.

Unbeschadet dessen besteht in Spanien keine Zulassung für von den genannten Staaten ausgestellte Führerscheine, die in einem dieser Länder oder in Spanien eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen sind.

Voraussetzung für die Verlängerung eines EU-Führerscheins ist, dass sich der Führerscheininhaber einer medizinischen Eignungsprüfung unterzieht und seinen Wohnsitz in dem Mitgliedsstaat hat, in dem er die Verlängerung beantragt.

2.- INHABER EINES EU-FÜHRERSCHEINS MIT UNBEFRISTETER GÜLTIGKEIT ODER MINDESTENS 15-JÄHRIGER GÜLTIGKEIT FÜR GRUPPE 1 UND MINDESTENS 5-JÄHRIGER GÜLTIGKEIT FÜR GRUPPE 2

Inhaber eines EU-Führerscheins mit unbefristeter Gültigkeit oder mindestens 15-jähriger Gültigkeit mit rechtmäßigem Wohnsitz in Spanien sind zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2006/126/EG am 19. Januar 2013 verpflichtet, den Führerschein zu verlängern.

Beispiele:

1.- Der Inhaber eines EU-Führerscheins mit unbefristeter Gültigkeit oder mindestens 15-jähriger Gültigkeit, der seit dem 19.01.2013 oder vor diesem Zeitpunkt seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Spanien hat, muss seinen Führerschein ab dem 19.01.2015 verlängern lassen.

2.- Der Inhaber eines EU-Führerscheins mit unbefristeter Gültigkeit oder mindestens 15-jähriger Gültigkeit, der seit dem 06.06.2014 seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Spanien hat, muss seinen Führerschein ab dem 06.06.2016 verlängern lassen.

Dieses Verfahren erfolgt in Übereinstimmung mit dem Führerscheinrecht (Richtlinie 2006/126/EG und Verordnung über Fahrzeugführer, verabschiedet durch RD 818/2009 vom 8. Mai) als wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik und Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.



MINISTERIO
DEL INTERIOR



Die Mitgliedsstaaten sollten in der Lage sein, die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Gültigkeitsdauer auf einen Führerschein ohne begrenzte Gültigkeitsdauer anzuwenden, der in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurde und dessen Inhaber seit mehr als zwei Jahren in ihrem Hoheitsgebiet ansässig ist.

Daher gibt es in den Ländern der Europäischen Union seit 2013 einen einheitlichen Führerschein für die 28 Mitgliedsstaaten, wodurch die Harmonisierung der 110, bis vor einigen Jahren existierenden Führerscheine erforderlich wurde.

Für die Verlängerung dieser Führerscheine muss auf www.dgt.es oder unter der Telefonnummer 060 ein **TERMIN** vereinbart werden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

- Offizielles **Antragsformular**, das bei den Verkehrsbehörden oder auf der DGT-Website (www.dgt.es) erhältlich ist.
- **Nachweis über Identität und Wohnsitz**: Gültiger Personalausweis oder NIE oder Pass sowie andere von der Verkehrsbehörde eventuell verlangte Belege zum Nachweis des Wohnsitzes.
- **EU-Führerschein**: Original und Fotokopie
- **Medizinisches Eignungsgutachten** ausgestellt von einer zugelassenen Fahrerprüfstelle.
- **Aktuelles Foto**, Größe 32 x 26 mm. Bei Antragstellern, deren Religion die Bedeckung der Haare zwingend vorschreibt, ist ein Foto mit Kopfbedeckung zulässig. Dabei gilt als einzige Voraussetzung, dass das Gesichtsoval vom Haaransatz bis zum Kinn vollkommen unbedeckt zu sehen ist, so dass die Identifikation der Person nicht verhindert oder erschwert wird.
- **Fotokarte**, erhältlich bei den Verkehrsbehörden, mit ordnungsgemäßen Angaben und Unterschrift im entsprechenden Feld.
- **GEBÜHR IV.3: 24,10 €**
- Es bestehen die folgenden drei Zahlungsmöglichkeiten: online auf www.dgt.es, mit Bankkarte bei den Verkehrsbehörden sowie Belastung Ihres Kontos bzw. Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut (Formular 791, erhältlich bei den Verkehrsbehörden und auf www.dgt.es)

SONDERFÄLLE

GEBÜHR: A) Personen über 70 Jahre sind von Gebühren befreit.

B) Erfolgt aus medizinischen Gründen eine kürzere Verlängerung als vorgegeben, gelten folgende Gebühren:

*Bis zu 4 Jahren 19,30 €
Bis zu 3 Jahren 14,50 €
Bis zu 2 Jahren 9,70 €
1 Jahr oder weniger 4,90 €*



MINISTERIO
DEL INTERIOR



-
- *Statt der Vorlage von **Melderegister- und Gewerbesteuernachweisen** ist die Vorlage einer ausdrücklichen Genehmigung zur Fernüberprüfung der besagten Informationen durch die Generaldirektion Verkehr (Dirección General de Tráfico) möglich.*
- *Dazu kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen auf dem Antragsformular an oder füllen die auf der Website bzw. in den Verkehrsbehörden verfügbare Einverständniserklärung aus.*
- *Sollten sich dabei keine verlässlichen Informationen beziehen lassen, besteht die einzige mögliche Abhilfe in der Vorlage der Dokumentation.*
(22/06/2018)